



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.216 RRB 1877/0809
Titel	Stadtrath Winterthur; Genehmig. v. Baulinien.
Datum	27.04.1877
P.	201–203

[p. 201] In Sachen des Stadtrathes Winterthur,
betreffend Genehmigung von Baulinien,
hat sich ergeben:

A. Die Baupolizeikommission der Stadt Winterthur übermittelt mit Schreiben ohne Datum die Pläne über die Bau- und Niveaulinien für die projektirten Quartierstraßen im Baugebiete südlich von der obern Dietwegstraße & nordöstlich von der Tößthalstraße zur Genehmigung. Dabei wird bemerkt, daß die gesetzliche Ausschreibung erfolgt sei, ohne daß Einsprachen erhoben worden wären.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Das erwähnte Bauquartier liegt in dem fast // [p. 202] ganz ebenen Terrain östlich von der Tößthalstraße gegen Seen. Dasselbe bildet ein fast gleichschenkliges Dreieck mit einer Grundlinie von 355 Meter und Seiten von 524 und 542 Meter Länge. Die regelmäßige Qua[r]tierbreite ist auf 81 Meter angenommen, während die Abschnitte in Trapezform und Dreieckform verschiedene Breiten und Längen haben. Die Breite zwischen den Baulinien beträgt 17,5 Meter, diejenige der Straßen 7,5 Meter und die der Trottoirs 5 Meter. Die Längsstraßen von Ost nach West haben ein Gefälle von 4,41 pro mille, die Querstraßen von 0,16–1,86 pro mille. Ueberall ist das Gefälle dem Terrain angepaßt und durch den Abfluß des Wassers bedingt. Fast alle Straßen ohne Ausnahme [sic!] kommen über das Niveau des Terrains zu liegen.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

1. Den vom Stadtrath Winterthur vorgelegten Plänen für die Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen im Baugebiete südlich von der obern Dietwegstraße und östlich von der Tößthalstraße wird die Geneh- // [p. 203] migung ertheilt.
2. Das eine, mit der Unterschrift des Regierungsrathes versehene, Plandoppel wird der Baupolizeikommission Winterthur, das andere der Direktion der öffentlichen Arbeiten zugestellt.
3. Mittheilung an die Baupolizeikommission und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[Transkript: dmr/23.02.2015]